

# Anlage 8

zur Prüfvereinbarung der KV RLP mit den Verbänden der Krankenkassen vom 10. Juni 2021

## Regelungen zur Regressverrechnung

Zur Verrechnung der Regressbeträge vereinbaren die Vertragspartner folgende Vorgehensweise/Grundsätze:

1. Regressbeträge aus Entscheidungen der Gemeinsamen Prüfungseinrichtung werden nach Ablauf der Widerspruchsfrist umgesetzt, sofern der Bescheid Bestandskraft erlangt hat.
2. Die Erhebung eines Widerspruchs gegen eine Entscheidung der Gemeinsamen Prüfungseinrichtung und die damit verbundene Anrufung des Beschwerdeausschusses hat aufschiebende Wirkung mit der Folge, dass der Regress bis zu einer Entscheidung des Beschwerdeausschusses nicht umgesetzt wird.
3. Eine Klage gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses hat **keine** aufschiebende Wirkung. Nach Ablauf der Frist zur Klageerhebung wird der Regress grundsätzlich auf Basis der Entscheidung des Beschwerdeausschusses umgesetzt, es sei denn, die Aussetzung der Vollziehung wird angeordnet.
4. Die nach den Nummern 1 bis 3 beschriebenen Grundsätze zur Verrechnung von Regressen gelten auch für Verfahren im Rahmen von Anträgen auf „sonstigen Schaden“ im Sinne der Rechtsprechung (BSG B6 KA 16/10 R).
5. Ungeachtet der vorgenannten Regelungen erfolgt die Umsetzung von Regressbeträgen bei Fällen der Festsetzung einer Ausgleichspflicht für den Mehraufwand bei Leistungen, die durch das Gesetz oder durch die Richtlinien nach § 92 SGB V ausgeschlossen sind und bei denen eine Anrufung des Beschwerdeausschusses nicht stattfindet, mit der Entscheidung der Gemeinsamen Prüfungseinrichtung.
6. Unter Berücksichtigung der Regelungen nach den Ziffern 1. bis 4. erfolgt unmittelbar nach bestandskräftiger Entscheidung eine Verrechnungsanmeldung gegenüber der KV RLP durch die Prüfungsstelle.
7. Seitens der KV RLP erfolgt eine Verrechnung der Regressbeträge mit dem jeweiligen Honorarkonto der Vertragsärzte. Die Regelung des § 5 Absatz 11 der Abrechnungsordnung der KV RLP findet in diesen Fällen Anwendung. Soweit eine Aufrechnung nicht möglich ist, weil Honorarforderungen des Vertragsarztes gegen die KV RLP nicht mehr bestehen, erfolgt eine schriftliche Zahlungsaufforderung mit Fristsetzung an den Vertragsarzt. Kommt der Vertragsarzt der Zahlungsaufforderung nicht nach, erfolgt eine Bekanntgabe des Regress-/Schadenersatzanspruchs zur Selbsteinziehung gegenüber den Krankenkassen.
8. Ein Ausgleich der Regressbeträge gegenüber den forderungsberechtigten Krankenkassen und der entsprechende Ausweis der von der KV RLP realisierten Regressbeträge erfolgt jeweils im Rahmen der quartalsweisen Rechnungslegung mit dem Formblatt 3/dem vdx.
9. Das unter Ziffer 8. beschriebene Verrechnungsverfahren findet keine Anwendung bei Regressen im Rahmen des Sprechstundenbedarfs. Hier erfolgt der Ausgleich der Regressbeträge ausschließlich gegenüber der AOK Rheinland-Pfalz / Saarland und ohne Verrechnung über das Formblatt 3/vdx.
10. Soweit in Folge sozialgerichtlicher Verfahren Korrekturen der vollzogenen Maßnahmen erforderlich werden, informiert die Geschäftsstelle der Prüfungsstelle die KV RLP; diese korrigiert die Gut- beziehungsweise Lastschriften.